

Merkblatt zum unbezahlten Urlaub

Allgemeines

Bei einem unbezahlten Urlaub bis zu einem Monat Dauer wird der Pensionskassenbeitrag des Arbeitgebers weiterhin durch diesen übernommen. Der Mitarbeitende hat den gemäss Pensionskassengesetz zu entrichtenden Arbeitnehmerbeitrag zu bezahlen.

Dauert der unbezahlte Urlaub länger als einen Monat, so hat die versicherte Person die Wahl, die Versicherung entweder als **Vollversicherung** oder als **Risikoversicherung** weiterzuführen.

Vollversicherung

Wenn Sie mit Ihrem Arbeitgeber vereinbaren, dass Sie während der Dauer des unbezahlten Urlaubs sowohl die Arbeitnehmer- wie die Arbeitgeberbeiträge begleichen, bleibt die Versicherung in der PKBS **im vollen Umfang** bestehen. Der Beitrag beträgt insgesamt 28.5 % (10.1 % + 18.4 %^{*)}, welcher über den Arbeitgeber in Rechnung gestellt wird.

^{*)} Arbeitgeberbeitrag Staat. Sollten Sie bei einer der PKBS angeschlossenen Institution versichert sein, könnte ein anderer Beitragsatz zur Anwendung kommen. Gerne informieren wir Sie über den für Sie geltenden Beitrag.

Risikoversicherung

Während des unbezahlten Urlaubs sind Sie für die Risiken **Tod und Invalidität** versichert. Sie leisten einen Risikobeitrag von 3.5% des versicherten Lohnes. Die bis zu Beginn des unbezahlten Urlaubs erworbene Austrittsleistung wird während der Dauer des unbezahlten Urlaubs mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit entsteht eine Rentenkürzung, wobei die aufgezinste Austrittsleistung für den Auskauf der Rentenkürzung verwendet wird. Sollte nach erfolgtem Einkauf mittels bestehender Austrittsleistung weiterhin eine Rentenkürzung bestehen, lassen wir Ihnen eine Einkaufsofferte zukommen.

Rechtsgrundlagen

Pensionskassengesetz:

§ 26 Unbezahlter Urlaub

Leistungen und Beiträge während eines unbezahlten Urlaubs werden durch das Reglement bestimmt. Im Reglement wird eine Maximaldauer festgelegt.

Vorsorgereglement:

Art. 2 Abs. 5 Unbezahlter Urlaub

Vor Antritt eines unbezahlten Urlaubs, der maximal während 2 Jahren versichert wird, hat die versicherte Person die Wahl,

- die gesamte Versicherung aufrecht zu erhalten, sofern sie hierfür sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge (ohne Beitrag an den Teuerungsfonds) leistet, oder
- während des unbezahlten Urlaubs nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert zu bleiben, sofern sie hierfür einen Risikobeitrag von 3.5 % des versicherten Lohnes leistet. Bei Beendigung des unbezahlten Urlaubs wird wie bei einem Neueintritt verfahren, wobei die per Beginn des unbezahlten Urlaubs erworbene und während des unbezahlten Urlaubs mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst Austrittsleistung zum Einkauf in die reglementarischen Leistungen verwendet wird.

Dauert der unbezahlte Urlaub länger als 2 Jahre, wird die Austrittsleistung fällig.

Bemerkungen

Die Wahl der entsprechenden Versicherung hat **vor** Antritt des unbezahlten Urlaubs zu erfolgen. Verwenden Sie hierzu das entsprechende **Formular**. Bitte beachten Sie, dass dieses Formular ebenfalls durch den Arbeitgeber unterzeichnet werden muss.

Bei Fragen zum unbezahlten Urlaub stehen Ihnen die Vorsorgeberaterinnen und Vorsorgeberater der PKBS gerne zur Verfügung.